

Steueränderungen 2017 in Luxemburg

Pünktlich zum Jahresende hat das Luxemburger Abgeordnetenhaus das Gesetz zur Umsetzung der Steuerreform 2017 verabschiedet. Das Gesetz vom 23.12.2016 wurde im Amtsblatt A – Nr. 274 vom 27.12.2016 veröffentlicht. Wir haben die wesentlichen Steueränderungen 2017 für Sie zusammengefasst:

Allgemeine Änderungen:

- Indexerhöhung ab dem 01.01.2017: die Löhne und Gehälter erhöhen sich um 2,5%.
- Der Mindestlohn wurde auf 1.998,59 € (für unqualifizierte Arbeitnehmer) bzw. 2.398,30 € (für qualifizierte Arbeitnehmer über 18 Jahre) angepasst.
- Einführung einer Zulage zur Förderung nachhaltiger Fahrzeuge.
- Die pauschale Besteuerung der Privatnutzung von Firmenwagen wird an den Kohlendioxidausstoß gekoppelt.

Änderungen für Privatpersonen:

- Abschaffung der vorübergehend eingeführten Haushaltsausgleichssteuer in Höhe von 0,5%.
- Einführung einer Individualbesteuerung für Zwecke der Lohnsteuer. Damit soll die Höhe des unterjährigen Lohnsteuerabzugs bei verheirateten Lohn- und Gehaltsempfängern an den anzuwendenden Steuersatz bei Zusammenveranlagung angepasst und somit mögliche Progressionseffekte durch Auslandseinkünfte berücksichtigt werden. Die Neuregelung wirkt sich erst in 2018 aus.
- Ab 2018 werden ledige und verheiratete Angestellte, die nicht in Luxemburg ansässig sind, grundsätzlich in die Steuerklasse 1 eingestuft (bis einschließlich 2017 gilt für Verheiratete mit überwiegend Luxemburger Einkünften die Steuerklasse 2). Verheiratete Steuerpflichtige, die mindestens 90% ihrer Einkünfte in Luxemburg erwirtschaften, können auf Antrag und unter Offenlegung der Haushaltseinkünfte die Individualbesteuerung beantragen.
- Erhöhung der abziehbaren Konsumkreditzinsen.
- Altersbezogene Erhöhung der Abzugsbeträge für Bausparkassenbeiträge.
- Erhöhung des Abzugsbetrags für Beiträge zur Altersvorsorge gemäß Art. 111bis LIR altersunabhängig auf 3.200,00 €.
- Einführung eines Spitzensteuersatzes von 41 Prozent für Jahreseinkommen ab 150.000 € und 42 Prozent ab 200.000 € in der Steuerklasse 1.
- Erhöhung der Sonderausgaben für Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Kinder.
- Erhöhung der Steuergutschrift für Alleinerziehende
- Die Steuergutschrift für Arbeitnehmer wird für mittlere Einkommen auf 600,00 € angepasst
- Erhöhung des Pauschalbetrags für außerordentliche Aufwendungen für Haushaltshilfen, die Pflege und Unterstützung abhängiger Personen und Kinderbetreuungskosten.
- Die Quellensteuer auf Zinserträge für Ansässige („loi Relibi“) wird von 10% auf 20% erhöht.
- Erhöhung des Höchstbetrags für Essensgutscheine von 8,40 € auf 10,80 €.

Änderungen für Unternehmen:

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes:

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz
≤ 25.000,00 €	15,00%
Für das Steuerjahr 2017:	
> 25.000,00 € ≤ 30.000,00 €	3.750,00 € + 39% des 25.000,00 € übersteigenden Betrags
> 30.000,00 €	19,00%
Ab Steuerjahr 2018:	
> 25.000,00 € ≤ 30.000,00 €	3.750,00 € + 33% des 25.000,00 € übersteigenden Betrags
> 30.000,00 €	18,00%

- Einführung eines Buchwertprivilegs für Immobilien, die im Falle einer Betriebsaufgabe einem anderen Betriebsvermögen zugeordnet werden können (z.B. im Fall der Unternehmensnachfolge).
- Einführung der Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anlagegütern auf andere Anlagegüter.
- Beschränkung des Abzugs von Verlustvorträgen auf einen Zeitraum von 17 Jahren.
- Erhöhung der Steuergutschriften für Investitionen.
- Erhöhung der Steuergutschrift für Selbständige auf 600,00 € bei mittleren Einkommen
- Erhöhung der Mindestvermögensteuer für Holdinggesellschaften (SOPARFI) von 3.210,00 € auf 4.815,00 €

Ihr Kontakt:

- Tobias Maldener, Steuerberater Expert Comptable tobias.maldener@ludwig-maldener.com
- Sabine Wahlers, Expert Comptable sabine.wahlers@ludwig-maldener.com